



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
V 4 19 b 26 43 02

Hessischer Landkreistag

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Dr. Gisela Isa
Durchwahl: 0611-815-1451
E-Mail: gisela.isa@umwelt.hessen.de

Hessischer Städtetag

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Per Mail

Datum: 02. Mai 2018

Afrikanische Schweinepest: Aktuelle Informationen

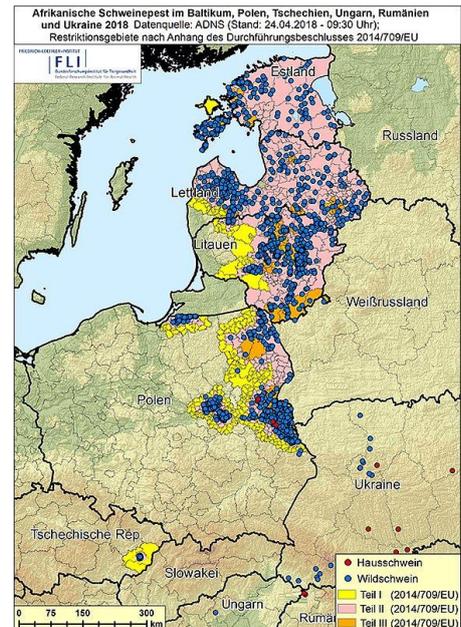
Am 24. April 2018 fand im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) ein gemeinsames Informations- und Arbeitstreffen des HMdIS und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Vertretern/Vetretterinnen der hessischen Landkreise, Städte und Gemeinden, Landwirtschafts- und Jagdverbände sowie Einheiten des Katastrophenschutzes statt. Im Rahmen des Treffens baten die Vertreterinnen von den Landkreisen, Städten und Gemeinden um aktuelle Informationen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP).

Aktueller Kenntnisstand bezüglich ASP-Virus:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Viruserkrankung der Schweine. Andere Tierarten und der Mensch sind für den Erreger nicht empfänglich. Die fieberhafte Erkrankung führt bei Schweinen zu Abgeschlagenheit, reduzierter Futteraufnahme sowie Blutungen in der Haut und den inneren Organen. Nahezu 100% der infizierten Schweine sterben innerhalb weniger Tage an der Erkrankung. Eine eindeutige Diagnose der Tierseuche kann nur über eine Laboruntersuchung erfolgen.

Die Weiterverbreitung erfolgt v.a. über Blut oder bluthaltiges Gewebe von infizierten Schweinen. Das Virus ist in der Umwelt sehr lange überlebensfähig. So kann das ASP-Virus in gesalzenen oder getrockneten Schinken von infizierten Schweinen bis zu 6 Monate infektiös bleiben.

Aktuell sind in der EU die baltischen Staaten, Polen, die Tschechische Republik, Rumänien und ganz aktuell Ungarn von ASP bei Haus- und/oder Wildschweinen betroffen. Weitere betroffene Länder sind Russland, Weißrussland, die Ukraine und verschiedene Kaukasusregionen.



Gesetzliche Vorgaben bezüglich ASP:

Sollte es zu einem Ausbruch der ASP bei Haus- oder Wildschweinen in Hessen kommen, so müssten die vorgegebenen gesetzlichen Regelungen angewendet werden.

Grundlegende Regelungen enthält das Tiergesundheitsgesetz.

Im Falle eines Ausbruchs in einem Hausschweinebestand gelten die Maßnahmen der Schweinepestverordnung. Im Falle des Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen müssten zusätzlich die Maßnahmen des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU ergriffen werden.

Wichtigste Maßnahmen im Falle des Ausbruchs der ASP in einem Hausschweinebestand:

Für den Betrieb:

- Tötung aller Schweine im Ausbruchsbetrieb
- Betriebssperre
- Durchführung epidemiologischer Ermittlungen
- Verbringen anderer Haustiere als Schweine aus dem Betrieb ist nur mit behördlicher Genehmigung (z.B. Pferde, Rinder, Geflügel) zulässig
- Schädner- und Ungezieferbekämpfung, Reinigung und Desinfektion

Einrichtung eines Sperrbezirks (mind. 3 km Radius) mit den wichtigsten Maßnahmen:

- Kontrolle jedes Schweine haltenden Betriebes durch die zuständige Behörde mit Probennahme im Bedarfsfall
- Verbot von Hausschlachtungen
- Verbringungsverbot für Schweine (Ausnahmen durch die zuständige Behörde sind möglich)
- Verbringung von Fleisch und Sperma von Schweinen ist nur mit Genehmigung und nur zur unschädlichen Beseitigung zulässig

- Verbot der künstlichen Besamung (Ausnahmen durch die zuständige Behörde sind möglich)
- Verbringen anderer Haustiere als Schweine aus den Betrieben mit Schweinehaltung (z.B. Pferde, Rinder, Geflügel) ist nur mit behördlicher Genehmigung zulässig
- Die Beprobung und zentrale Sammlung von erlegten Wildschweinen können angeordnet werden

Einrichtung eines Beobachtungsgebietes (mind. 10 km Radius um den Ausbruchbestand) mit den wichtigsten Maßnahmen:

- Kontrolle der Betriebe, in denen Schweine erkrankt oder verendet sind durch die zuständige Behörde und gegebenenfalls Probennahme
- Vergleichbare Maßnahmen, wie im Sperrbezirk
- Verbringen anderer Haustiere als Schweine aus den Betrieben mit Schweinehaltung (z.B. Pferde, Rinder, Geflügel) für die ersten 7 Tage ist nur mit behördlicher Genehmigung zulässig

Aufhebung der Restriktionsgebiete frühestens 45 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion im Ausbruchbestand und negativem Untersuchungsergebnis auf ASP für alle Schweine haltenden Betriebe in den Restriktionszonen.

Wichtigste Maßnahmen im Falle des Ausbruchs der ASP bei einem Wildschwein:

Einrichtung eines Gefährdeten Gebietes mit den wichtigsten Maßnahmen:

- Meldung kranker oder verendeter Schweine in Betrieben an die zuständige Behörde.
- Hausschweine dürfen mit Wildschweinen nicht in Berührung kommen; d.h. Freiland- und Auslaufhaltungen sind verboten
- Verfütterung von Gras, Heu und Stroh, welches bis zu 6 Monate vor dem Ausbruchfall im Gefährdeten Gebiet gewonnen wurde, darf erst nach 6-monatiger, wildschweinesicherer Lagerung oder Erhitzung verfüttert werden.
- Verbringungsverbot für Schweine. Ausnahmen sind unter bestimmten Bedingungen und mit negativem Laborergebnis für ASP nach behördlicher Genehmigung möglich
- Kennzeichnung erlegter Wildschweine, Ausstellen eines Begleitscheines und Laboruntersuchung auf ASP
- Verendet aufgefundene Wildschweine müssen mit Angabe des Fundortes der Behörde gemeldet, gekennzeichnet, beprobt und geborgen werden
- Eine verstärkte Bejagung oder Jagdruhe können angeordnet werden

Einrichtung einer Pufferzone mit den wichtigsten Maßnahmen:

- Die für das Gefährdete Gebiet geltenden Maßnahmen können auch für die Pufferzone angeordnet werden.

Präventionsmaßnahmen in Hessen:

Information der im Falle des Ausbruchs der ASP betroffenen Personenkreise:

Nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) besteht ein hohes Risiko der Einschleppung der ASP nach Deutschland über unachtsam vom Menschen in die Natur entsorgte Speisereste, die infizierte Schweinefleischprodukte enthalten. Wie in der Vergangenheit bereits geschehen, kann das Virus auf diese Weise über weite Strecken verschleppt werden. Deshalb liegt der Schwerpunkt der Präventionsmaßnahmen in Hessen derzeit auf der Information aller beteiligten Verbände, Einrichtungen und Institutionen. Es fanden zahlreiche Informationsveranstaltungen für die Veterinärverwaltung, die Unteren Jagdbehörden, Jäger, Landwirte, Verwaltungspersonal und Katastrophenschutzseinheiten statt.

Aufgaben der Gemeinden:

Nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz obliegt den Gemeinden die Durchführung von Tiergesundheitsbekämpfungsmaßnahmen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung der zuständigen Behörde. Nach Absatz 2 Nummer 4 des genannten Gesetzes haben die Gemeinden auf ihre Kosten nach Weisung der für die tiergesundheitsbehördlichen Maßnahmen zuständigen Behörden Hilfskräfte und Beförderungsmittel zur Durchführung einer angeordneten Tötung, Impfung, Zerlegung oder unschädlichen Beseitigung von Tieren oder zur Durchführung angeordneter Maßnahmen diagnostischer Art zu stellen. Im Falle des Ausbruchs der ASP würde unter anderem die Bergung verendeter Wildschweine in den Aufgabenbereich der Gemeinden fallen.

Erstellung von Maßnahmenplänen für die Suche, Bergung, Beprobung und Entsorgung verendeter Wildschweine:

Derzeit werden Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Maßnahmenplänen bezüglich Suche, Bergung, Beprobung und Entsorgung verendeter Wildschweine sowie zur Erarbeitung von Jagdstrategien in den Restriktionsgebieten gebildet. Die Maßnahmenpläne sollen unter anderem detaillierte Angaben über die Art und Anzahl an Personal und Material enthalten, das für die Suche, die Bergung, die Beprobung und Entsorgung verendeter Wildschweine notwendig ist. Außerdem sollen Vorgaben für einen Kadaversammelplatz und dessen Ausstattung erarbeitet werden. Die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Jagdstrategien wird sich mit den jagdlichen Maßnahmen im Ausbruchsfall zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der ASP im Wildschweinebestand und mit den für eine Tilgung der Seuche notwendigen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen, die von Jägern unterstützt werden können, beschäftigen.

Maßnahmen gegen die Einschleppung des Virus:

An den Rastplätzen der Bundesautobahnen wurden mehrsprachige Warnplakate mit Hinweisen zur sicheren Speiseresteentsorgung angebracht. Vom BMEL wurden zusätzlich 180 Plakate zur Verfügung gestellt, die über die Regierungspräsidien an die Veterinärbehörden verteilt wurden. Für den darüber hinausgehenden Bedarf wurden den Veterinärbehörden in Hessen Druckvorlagen zur Verfügung gestellt, um Plakate oder Handzettel zur Weitergabe an Logistikunternehmen und landwirtschaftliche Betriebe mit osteuropäischen Saisonarbeitskräften produzieren zu können. Die Druckvorlagen stehen zusammen mit weiteren Merkblättern und Informationen zur ASP auf der Internetseite des Hessischen Umweltministeriums für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Außerdem wurden die verschiedenen landwirtschaftlichen Verbände mit Schreiben vom 30.10.2017 gebeten, ihre Mitglieder auf das Verbot des Verbringens von Schweinefleisch- und Wildschweinefleischerzeugnissen aus den von ASP betroffenen Regionen bzw. die sachgerechte Entsorgung von Lebensmittelresten durch ihre Mitarbeiter hinzuweisen.

Es wurde ein Gespräch mit Hessen Mobil geführt, um eine Absicherung der Rastplätze und Ausstattung derselben mit feststehenden, mit Deckeln gesicherten Mülltonnen zu gewährleisten. In einem Gespräch mit der Polizeiflugbereitschaft wurde die Unterstützung bei der Suche nach Wildschweinekadavern im Ausbruchsfall mittels Drohnen zugesichert.

Präventionsmaßnahmen in Hausschweinebeständen:

Da auf Grund der spezifischen Erregerereigenschaften des ASP-Virus ein Impfstoff in naher Zukunft nicht zur Verfügung stehen wird, muss ein Schwerpunkt der ASP-Bekämpfung auf dem Schutz der Schweine haltenden Betriebe vor einem Viruseintrag liegen. Hierzu ist die sorgfältige Einhaltung der nach der Schweinehaltungshygiene-Verordnung vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen essentiell. Die in der Schweinehaltungshygiene-Verordnung vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen, um Schweine haltende Betriebe wirksam vor dem Einschleppen der ASP schützen zu können. Alle ca. 5.700 Schweine haltenden Betriebe in Hessen wurden vom Hessischen Umweltministerium direkt angeschrieben und über die besondere Bedeutung der Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen informiert. Die Veterinärbehörden wurden per Erlass angewiesen, insbesondere kleinere, landwirtschaftliche Schweinehaltungen auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen hin zu kontrollieren und bei Kontrollen aus anderen Anlässen zusätzlich die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zu prüfen.

Präventionsmaßnahmen für den Wildschweinebestand:

Der Erfolg der Bekämpfung der ASP wird nicht zuletzt davon abhängen, wie zeitnah ein Viruseintrag in Deutschland v. a. in der Schwarzwildpopulation festgestellt werden wird. Da der

Tod der infizierten Schweine nach kurzer Zeit eintritt, sollten bevorzugt verendet aufgefundene Wildschweine auf ASP untersucht werden. Um den Anteil der Proben verendeter Wildschweine im Rahmen der Monitoring-Untersuchungen zu erhöhen, wird seit dem 15. Februar 2018 in Hessen eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € für jede Beprobung von einem verendet aufgefundenes, verunfallten oder krankheitsauffällig erlegten Wildschwein an den Jagdausübungsberechtigten ausgezahlt.

Hessisches Förderprogramm ASP:

Für die Finanzierung der zuvor genannten Aufwandsentschädigung und anderer Maßnahmen steht ein Förderprogramm mit einem Umfang von je 500.000 € für die Jahre 2018 und 2019 im Haushaltsplan zur Verfügung. Das Förderprogramm dient dazu, insbesondere die zuständigen Landkreise bei ihren Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen von Tierseuchen zu unterstützen. Leistungen aus dem Förderprogramm können den Landkreisen, dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL), dem Landesbetrieb Hessen Forst und sonstigen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts für Aufwandsentschädigungen, für Beschaffungen für Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie für sonstige Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen gewährt werden.

Reduzierung der Wildschweindichte zur Schaffung einer günstigeren Bekämpfungssituation im Falle des Ausbruchs der ASP:

Die derzeit extrem hohe Wildschweinpopulation in Hessen würde dem Virus der ASP besonders günstige Ausgangsbedingungen zur Verbreitung und dauerhaften Etablierung bieten. Zur wirksamen Bekämpfung im Falle eines Ausbruchs der ASP im Wildschweinebestand und zur Senkung des Risikos eines möglichen Viruseintrags vom Schwarzwild in die Hausschweinebestände, ist die Reduzierung des Wildschweinebestandes eine wirksame Maßnahme. Da die vom Schwarzwild verursachten Unfälle und Schäden stetig steigen, wird die vermehrte Bejagung bereits zum jetzigen Zeitpunkt als sinnvoll erachtet. Zur Erleichterung der Jagd auf Schwarzwild, wurde in Hessen mittels Allgemeinverfügung die Schonzeit für Keiler und Bachen ab dem 01. Februar 2018 aufgehoben. Außerdem wird künftig in staatlichen Jagdrevieren im Falle von erlegtem Schwarzwild auf die Jagdbetriebskosten für eingeladene Jäger verzichtet.

Gleichzeitig wurde in der Mehrheit der Landkreise die Gebühr für die Trichinenuntersuchung von Schwarzwild mit einem Gewicht von weniger als 20 kg ausgesetzt. Hiermit soll ein Anreiz geschaffen werden, die Jägerschaft zur verstärkten Bejagung von Frischlingen und Überläufern zu bewegen, von denen insbesondere die weiblichen Tiere andernfalls zu einem weiteren Anstieg der Wildschweinpopulation beitragen würden.

Anschaffung von Material für den Ausbruchsfall:

Im Falle des Ausbruchs der ASP ist mit zahlreichen Funden verendeter Wildschweine zu rechnen. Da von diesen Tierkörpern eine hohe Infektionsgefahr für andere Wildschweine ausgeht, müssen sie geborgen und unschädlich beseitigt werden. Hierfür wurden zunächst zwei Bergesets, bestehend aus einer Bergewanne, Stricken, Messern, Sägen, Desinfektionsmittel, Schutzkleidung u.a. beschafft. Nach erwiesener Eignung sollen drei weitere Sets hinzukommen. Zunächst sollen Bergeteams aus Mitarbeitern von Hessen-Forst zusammengestellt und bezüglich der bei der Bergung von verendeten Wildschweinen erforderlichen Hygienemaßnahmen geschult werden. Für diese Schulungen wird auch ein Film über die erforderlichen Hygienemaßnahmen angefertigt werden.

Es wurden Container zur Sammlung der Wildschweinkadaver an Sammelplätzen für die Abholung durch Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte angeschafft und im Tierseuchenzentrallager in Wetzlar eingelagert. Ebenso wurde der Vorrat an Desinfektionsmitteln angepasst.

Veranstaltung von Tierseuchenübungen:

Zur Vorbereitung auf den Ernstfall eines Ausbruchs der ASP hat Hessen am 21.11.2017 an einer bundesweiten Übung mit dem Schwerpunkt „Kommunikation“ teilgenommen. Am 30.01.2018 hat eine landesweite Tierseuchenübung mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Hessen stattgefunden. Dabei wurde die Nutzung des Tierseuchen-Nachrichten-Systems geübt, welches im Tierseuchenfall die Kommunikation der hessischen Behörden untereinander als auch die Kommunikation mit benachbarten Kreisen, den übrigen Bundesländern und dem Bund sicherstellt.

Am 17. März wurde im Vogelsbergkreis eine praktische Übung durchgeführt, deren Inhalt die Einrichtung eines lokalen Krisenzentrums sowie die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen in einem möglichen ASP-Sperrbezirk unter besonderer Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Hygienemaßnahmen war.

Für den Herbst sind eine praktische Übung im Odenwaldkreis und eine länderübergreifende Übung geplant.

gez. Dr. Thomas Fröhlich